

Allgemeine Verkaufsbedingungen der RUAG Ammotec GmbH

1. Präambel

Für den Umfang sämtlicher Lieferungen und Leistungen sind die nachfolgenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Diese Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Das gilt auch dann, wenn der Besteller bei späteren Bestellungen auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, soweit wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebote und Vertragsinhalt

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Kauf nach Mustern behalten wir uns fertigungstechnische oder produktentwicklungsbedingte Farb- oder Qualitätsänderungen vor.
- b) Die in unseren Datenblättern und sonstigen Informationsmaterialien enthaltenen Angaben dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir das ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- c) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- d) Nebenabreden und Abänderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

3. Preise

- a) Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- b) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwölf Wochen liegen und sich die Herstellungskosten aufgrund von Steigerungen insbesondere der Lohn- und Materialkosten erhöhen. Die Preiserhöhung muss den tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen angemessen sein. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nach vorheriger Ankündigung berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.

4. Schutzrechte

- a) Wir bleiben Eigentümer an den dem Besteller übersendeten Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. Wir räumen dem Besteller ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Der Besteller darf die ihm überlassenen Unterlagen weder Dritten zugänglich machen noch in anderer Weise verwerten.
- b) Formen und sonstige Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch dann, wenn die dafür entstehenden Kosten einen Bestandteil des Verkaufspreises bilden oder in sonstiger Weise von Ihnen vergütet werden.
- c) Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Er übernimmt ferner die Haftung dafür, dass wir keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen untersagt wird, die wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers angefertigt haben, sind wir - ohne zur Prüfung des Rechtsverhältnisses verpflichtet zu sein - unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Soweit uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen sollten, behalten wir uns diese vor.

5. Produktberatung

Wir verpflichten uns, den Besteller im Rahmen unserer Möglichkeiten über Einsatz, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren zu beraten und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Diese Unterstützung erfolgt nach bestem Wissen unserer Mitarbeiter, entbindet den Besteller jedoch nicht von der eigenen Prüfung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

6. Lieferung/Liefertermine

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferkosten und evtl. Zölle vom Besteller zu tragen.
- b) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- c) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten gelten die genannten Liefertermine nur annähernd. Fixtermine müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- d) Im Falle unseres Lieferverzugs steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er die Annahme unserer Leistung nach Ablauf dieser Frist ablehnt, und wir die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bewirken. Das Rücktrittsrecht ist beschränkt auf den nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der erbrachte Leistungsteil ist objektiv unverwertbar. Hinsichtlich evtl. Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 9.
- e) Wir sind berechtigt, die Lieferung bis zur Bewirkung der vereinbarten Gegenleistung oder der Leistung entsprechender Sicherheiten zu verweigern, falls sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss verschlechtert oder dieser Umstand schon bei Vertragsabschluss bestanden hat, uns jedoch erst anschließend bekannt wird.

7. Gefahrübergang

- a) Ab Verladung auf das Transportmittel reisen alle Waren - unabhängig von einer vereinbarten Frachtkostenregelung - auf Gefahr des Bestellers; ist im Preis eine Frachtversicherung enthalten, tragen wir die Gefahr bis Anlieferung zum Liefertermin.
- b) Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so erfolgt der Gefahrenübergang bei der Bereitstellungsanzeige zum Liefertermin.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige nicht voraussehbare Umstände, welche die Herstellung oder den Versand verhindern oder erschweren, z.B. Krieg, Arbeitskampf, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten, Verkehrsstörungen, befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferpflicht.

9. Gewährleistung/Haftung

- a) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung ist uns die Beanstandung innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Ansprüche des Bestellers wegen offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- b) Die Feststellung von nicht offensichtlichen Mängeln ist uns unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Entdeckung unter möglichst genauer Bezeichnung des Mangels und der betroffenen Lieferung, schriftlich zu melden.
- c) Sollte die Lieferung Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte, ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nach Maßgabe von Ziffer 12 zu.
- d) Der Besteller hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Abnehmers in Bezug auf die Liefergegenstände schriftlich zu informieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen uns.
- e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- f) Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- g) Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Besteller entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten.
- h) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn, es ist zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- i) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

10. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Dem Besteller ist bekannt, dass unsere Produkte besonderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Lagerung, Transport, Handhabung und Verkauf unterliegen. Ebenso ist die Ausfuhr unserer Produkte teilweise nur eingeschränkt zulässig.

Der Besteller ist für die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften verantwortlich. Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die aus Verstößen gegen behördliche Vorschriften und Auflagen resultieren.

11. Rechtsmängel

- a) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber wie folgt:
 - (1) Wir werden nach unserem Ermessen und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - (2) Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 9.
- b) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen zudem nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

- c) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 entsprechend.
- e) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer sonstigen Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- b) Eine Verarbeitung oder Vermischung der Lieferung durch den Besteller erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbestandslieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns hiermit anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- c) Der Besteller ist bis zum jederzeit und ohne besonderer Begründung zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die Vorbestandslieferung im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Hieraus entstehende Forderungen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbestandslieferung (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 11. c) genannten Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbestandslieferung hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- f) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbestandslieferung gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruch- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- g) Ist der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zur Rücknahme der Vorbestandslieferung berechtigt.

13. Schlussbestimmungen

- a) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen unsere Kaufpreisforderungen sowie die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen bedürfen unserer Zustimmung.
- b) Ansprüche gegen uns bedürfen zu ihrer Abtretung ebenfalls unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für unsere gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Einheitliches UN-Kaufrecht).
- c) Gerichtsstand für Streitigkeiten über Pflichten aus unserer Vertragsbeziehung ist Fürth. Daneben sind wir jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

In den ergänzenden Lieferbedingungen des Geschäftsbereiches Jagd und Sport der RUAG Ammotec GmbH sind weitere Details definiert.

Waffen- und Sprengstoffrecht: Zum Erwerb bestimmter angebotener Waffen- und Munitionsprodukte sowie Treibladungspulvern bedarf es gemäß Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz in der Bundesrepublik Deutschland der Erlaubnis. Bitte beachten Sie die entsprechenden Bestimmungen des Waffengesetzes und seiner Verordnungen sowie die des Sprengstoffgesetzes für den Erwerb von Pulver.

Irrtümer und Druckfehler behalten wir uns vor.

RUAG Ammotec GmbH
Jagd und Sport

Stand: 01.04.2014